

Kirchliches Amtsblatt

der Provinz Pommern.

Nr. 13.

Stettin, den 24. November 1942.

74. Jahrgang

Inhalt: Nachruf. — (Nr. 112.) Satzungsmäßige Voraussetzungen für die persönliche Steuerfreiheit gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften. — (Nr. 113.) Notstandsbeihilfen an Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden. — (Nr. 114.) Bezüge der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder. — (Nr. 115.) Erziehungsbeihilfen. — (Nr. 116.) Patronatliche Entlastung der Kirchensteuerrechnungen. — (Nr. 117.) Weihnachtsferien für das Schuljahr 1942. — (Nr. 118.) Meldung von der Übersiedlung Evangelischer in die Ostmark. — (Nr. 119.) Kirchenmusikalische Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusiker (C-Prüfung). — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz. — (Nr. 120.) Familienforschungen.

Nachruf.

Nach Gottes unerforschlichem Ratsschluß ist am Freitag, dem 6. November 1942,

Konsistorialrat Professor D. Kurt Deißner

in Greifswald im Alter von 54 Jahren nach längerem Leiden in die Ewigkeit abgerufen worden. Die pommersche Provinzialkirche ist durch den Heimgang von Professor Deißner in tiefe Trauer versetzt worden; denn seine Lebensarbeit als Professor der Theologie galt leht hin der Kirche, vor allem unserer Kirchenprovinz. Überdies hat der größte Teil der pommerschen Pfarrrerschaft während seiner 27jährigen Wirksamkeit als Universitätslehrer in Greifswald unter seinem Katheder geessen und ist von ihm zur Erkenntnis der Einzigartigkeit Jesu Christi in den Schriften des Neuen Testaments angeleitet worden.

Professor Deißner, der sich am 30. Oktober 1915 als Privatdozent für Neues Testament in Greifswald habilitierte und am 29. Dezember 1920 zum ordentlichen Professor der Theologie daselbst ernannt wurde, gehörte seit seiner Ernennung zum Professor unserem Theologischen Prüfungsamt als Mitglied an. 1925 wurde er in die Pommersche Provinzialsynode gewählt. Er hat an den wichtigen Verhandlungen der 17., 18. und 19. ordentlichen Provinzialsynoden mitgearbeitet. Am 6. November 1936 wurde er zum nebenamtlichen geistlichen Konsistorialrat ernannt. Seit 1940 leitete er den Pommerschen Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung.

Professor Kurt Deißner hat die theologische Wissenschaft in enge Beziehung zu dem Leben der Kirchenprovinz Pommern gebracht und so das Band zwischen Fakultät und Provinzialkirche fest geknüpft. Er hat mitgeholfen die Pommersche Pfarrrerschaft zu prägen, daß sie den Jesus der Geschichte als den Christus des Glaubens den Gemeinden verkündigte. Seine freundliche, offene und herzliche Art befähigte ihn, weithin ausgleichend zu wirken.

Was der Heimgegangene durch seine treue jahrzehntelange Arbeit der Kirchenprovinz Pommern und durch seine Vorträge auf den Pfarrrerschulungen, zu denen der Evangelische Oberkirchenrat ihn heranzog, darüber hinaus der Gesamtkirche gewesen ist, das gehört unverlierbar der Geschichte der Kirchenprovinz Pommern an.

Berehrung, Dank und Liebe folgen dem heimgegangenen Professor über das Grab hinaus. Uns aber wird Trost in der Gewißheit: „Also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen eingeborenen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das Ewige Leben haben.“

Stettin, den 16. November 1942.

Das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern.

gez. D. W a h n.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 14. November 1942.

(Nr. 112.) Satzungsmäßige Voraussetzungen für die persönliche Steuerfreiheit gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften.

Unter Bezugnahme auf die grundlegende Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1939 S. 206 ff. machen wir darauf aufmerksam, daß die **Frist zur Satzungseinreichung**, die bisher immer wieder verlängert worden war, nunmehr **endgültig am 31. Dezember 1942 abläuft**.

Für die Fälle, die bisher noch nicht geregelt worden sind, ist der nachstehende Erlaß der Deutschen Evangelischen Kirche — Kirchenkanzlei — vom 11. November 1942 — KK. IV 2228/42 — von besonderer Bedeutung. Wir geben ihn daher zur Nachachtung bekannt:

Deutsche Evangelische Kirche (Kirchenkanzlei). Berlin-Charlottenburg, den 11. November 1942.
KK. IV 2228/42. Marchstraße 2.

Betrifft: Verordnung zur Durchführung der §§ 17—19 StAnpG. vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialblatt S. 299 — Reichsteuerverblatt S. 937 —). Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit, Kirchlichkeit, Musterfassung.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei empfiehlt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen den Landeskirchen, ihre Gemeinden und Verbände zu veranlassen, den nachstehend mitgeteilten, allgemein gehaltenen Beschluß über die im Eigentum der Kirchengemeinden vorhandenen Zweckvermögen bzw. nicht rechtsfähigen Stiftungen, welche gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, zu fassen. Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hat ihre Zustimmung erklärt.

„Beschluß über die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen, die von der betrieben oder verwaltet werden.

Gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Verordnung zur Durchführung der §§ 17—19 StAnpG. dienen ausschließlich und unmittelbar folgende Anstalten und Einrichtungen der Kirchengemeinde:

1. *) 2. *) 3. *) usw.

sowie folgende von der Kirchengemeinde verwaltete Stiftungen

1.
2.

Das Vermögen dieser Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen ist bei ihrer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt usw. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

In dem Beschluß sind die einzelnen Einrichtungen bzw. Anstalten sowie Stiftungen unter genauer Bezeichnung anzugeben. Es ist selbstverständlich, daß nur derartige Anstalten und Einrichtungen in diesem Beschluß als gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienend aufzunehmen sind, die nach pflichtgemäßer Prüfung der für den Beschluß zuständigen Organe die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Beschluß ist dem Leiter des zuständigen Finanzamtes spätestens bis zum 31. Dezember 1942 einzureichen.

Ist der vorstehende Beschluß gefaßt, so werden die für die Satzungen vorgesehenen Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung von den Reichsfinanzbehörden als erfüllt betrachtet.

*) Hier sind z. B. aufzunehmen: Krankenanstalten, Altersheime, Waisenhäuser, Kindergärten, Volkshäuser, Beschäftigungsbetriebe von Fürsorge-Erziehungsanstalten, Blindenanstalten u. andere mehr.

Ob auf Grund dieses Beschlusses von der Heranziehung zur Steuer abzusehen ist, hängt weiter davon ab, ob die tatsächliche Geschäftsführung dem Beschluß entspricht.

Die in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen sind in einem von dem Steuerreferenten des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Direktor Diplom-Kaufmann Kunze in Bethel bei Bielefeld verfaßten „Merkblatt zur Gemeinnützigkeitsverordnung“ kommentiert. Wegen der Wichtigkeit der Prüfung der Frage, ob die tatsächliche Geschäftsführung den Vorschriften der Verordnung entspricht, wird auf dieses Merkblatt hingewiesen. Das Merkblatt ist unmittelbar beim Verfasser zu bestellen und kostet portofrei bei Einzelbezug 0,30 RM., bei Bezug mehrerer, aber weniger als 10 Stücke je 0,25 RM., und bei Bezug von mehr als 10 Stücken je 0,20 RM.

In Vertretung:
gez. Dr. Gisevius.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen und die bei ihnen gebildeten Finanzabteilungen.

Der Provinzial-Verein für Innere Mission in Stettin hat Merkblätter zur Verfügung.

Tab. IX Nr. 463.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Oktober 1942.

(Nr. 113.) Notstandsbeihilfen an Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Oberkirchenrat.
E. O. I 1634/42.

Berlin-Charlottenburg 2, den 7. Oktober 1942.
Lebensstraße 3.

Betrifft: Beihilfen an Beamte und nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder der Kirchengemeinden (kirchliche Gemeindeverbände).

Die Grundsätze, nach denen in der Verwaltung des Reichs und der Länder Beihilfen an Beamte und Gefolgschaftsmitglieder zu den notwendigen und angemessenen Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (bisher „Notstandsbeihilfen“) gewährt werden, sind neu gefaßt und im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt bekannt gegeben worden. (RBH. 1942 Seite 157 und Sonderausgabe.) Aus dem Inhalt der neuen Beihilfegrundsätze (BGr.) heben wir folgendes hervor:

Beihilfen werden künftig nach den gleichen Grundsätzen sowohl an Beamte (einschließlich der Beamtenanwärter) und Versorgungsberechtigte wie an nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder (einschließlich der Lehrlinge) geleistet. Sie werden im Verwaltungswege auf Antrag festgesetzt. Der Antrag ist auf vorgeschriebenem Formblatt zu stellen; die beihilfefähigen Aufwendungen sind zu belegen. Die Beihilfe beträgt grundsätzlich 60 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen und erhöht sich je nach dem Familienstand bis auf 80 v. H., in bestimmten Fällen beträgt sie stets 80 v. H.; in ganz besonderen Fällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind, können bis zu 100 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen ersetzt werden.

Nach § 1 Abs. 4 BGr. bestimmt darüber, inwieweit die Grundsätze im übrigen öffentlichen Dienst anzuwenden sind, die für die Besoldung oder Lohnregelung allgemein zuständige Stelle, sofern nicht die oberste Aufsichtsbehörde diese Regelung selbst vornimmt. Wir haben vorerst nicht die Absicht, die Anwendung der Grundsätze auch für den Bereich der kirchlichen Gemeindeverwaltung verbindlich anzuordnen, erwarten jedoch, daß die Gemeindefkirchenräte (Presbyterien, Verbandsvorstände) von sich aus in Zukunft nach diesen Grundsätzen verfahren. Sollte ausnahmsweise eine Kirchengemeinde außerstande sein, eine danach in Betracht kommende Beihilfe aus eigenen Mitteln aufzubringen, so kann sie bei dem Evangelischen Konsistorium (seiner Finanzabteilung) unter Vorlage des Beihilfeantrages und der Belege einen Zuschuß für diesen Zweck beantragen. Der Antrag ist uns mit der Stellungnahme des Evangelischen Konsistoriums (seiner Finanzabteilung) vorzulegen. Wir bemerken jedoch, daß uns für die Gewährung solcher Zuschüsse nur in sehr beschränktem Umfang Mittel zur Verfügung stehen. An Gesamtverbände und an Kirchengemeinden, die einem Gesamtverband angehören, können Zuschüsse grundsätzlich nicht gewährt werden.

Beihilfeanträge von Versorgungsberechtigten sind ebenfalls zunächst an die für den Beamten zuletzt zuständig gewesene örtliche Dienststelle (Gemeindefkirchenrat, Presbyterium) einzureichen und von dieser unter Angabe des Betrages, den die Kirchengemeinde als Beihilfe zu bewilligen bereit ist, an das Evangelische Konsistorium (seine Finanzabteilung) weiterzuleiten, falls die Beihilfe der Kirchengemeinde den festzusetzenden Betrag nicht erreicht. Das Evangelische Konsistorium (seine Finanzabteilung) legt uns den Antrag zum weiteren Befinden vor.

In Vertretung:
gez. Fischer-Dorp.

Vorstehenden Erlaß geben wir hiermit zur Nachachtung bekannt. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Beihilfe-Grundsätze auch in den amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst 1942 S. 250 abgedruckt sind, und daß im übrigen die Sonderausgabe des Reichshaushaltungs- und Besoldungsblatts bei der Verlagsbuchhandlung Trowitsch u. Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 32, bezogen werden kann.

Lgb. XI Nr. 846.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 16. Oktober 1942.

(Nr. 114.) Bezüge der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1942 S. 95 Nr. 85 geben wir nachstehend eine Erläuterung des Herrn Reichsministers des Innern zur Nachachtung bekannt.

„Zur Klarstellung bemerke ich, daß denjenigen Angestellten, die auf Grund des RdErl. vom 24. 2. 1941 (MBlB. S. 347) in der Fassung des RdErl. vom 29. 4. 1942 (MBlB. S. 795) und auf Grund ähnlicher im gemeindlichen Bereich getroffener Regelungen vor der Einberufung zum Wehrdienst vorübergehend höher eingestuft waren, die Dienstbezüge allein nach Maßgabe derjenigen Vergütungsgruppe fortgewährt werden sollen, in die sie vor Abschluß des Kriegsaus Hilfsangestelltenvertrages eingruppiert waren. Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst hat Kündigungen dieser Art allgemein zugestimmt.“

Lgb. XI Nr. 935.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 22. Oktober 1942.

(Nr. 115.) Erziehungsbeihilfen.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Oberkirchenrat.
E. O. I 6997/42.

Berlin-Charlottenburg 2, den 8. Oktober 1942.
Lebensstraße 3.

A b s c h r i f t.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt.
I 713/42.

Berlin W. 8, den 17. Juli 1942.
Leipziger Straße 3.

Betrifft: Änderung der Grundsätze für die Gewährung von laufenden Erziehungsbeihilfen an aktive Pfarrer mit auswärts zu beschulenden Kindern. Auf das Schreiben v. 14. Mai 1942 (E. O. I 6658).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Preussischen Finanzminister erkläre ich mich mit der Änderung der bestehenden Grundsätze dahin einverstanden, daß Erziehungsbeihilfen für auswärts zu beschulende Pfarrerfinder vom 1. April 1942 ab schon vom 10. Lebensjahre ab gewährt werden können. Aus dieser Genehmigung kann kein Anspruch auf Erhöhung des staatlichen Pfarrbesoldungsfonds hergeleitet werden.

Von der hiernach zu erlassenden Anordnung ersuche ich, mir drei Abdrücke zu übersenden.
Die Finanzabteilungen bei den Landeskirchenämtern pp. in Preußen erhalten Abschrift hiervon.

gez. Dr. M u h s.

An die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin.

Abschrift übersenden wir zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Auf Abschnitt A II unseres Runderlasses vom 8. Mai 1937 — E. D. I 7100/37 — nehmen wir Bezug. Wir ersuchen, vorstehende Änderung in den Amtsblättern bekannt zu machen.

In Vertretung:

gez. Dr. Fischer-Dorp.

Vorstehenden Erlaß geben wir hiermit bekannt.

Der angezogene Runderlaß vom 3. Mai 1937 ist im R. A. Bl. 1937 S. 138/39 veröffentlicht.

Lgb. III Nr. 525/42.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 10. November 1942.

(Nr. 116.) Patronatliche Entlastung der Kirchenkasernenrechnungen.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 1332/42, II.

Berlin W. 8, den 22. Oktober 1942.
Leipziger Straße 3.

Betrifft: Patronatliche Entlastung der Kirchenkasernenrechnungen. Auf den Bericht vom 29. September 1942 — II 4 a —.

Ich bin damit einverstanden, daß aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung von der staatspatronatlichen Entlastung der Kirchenkasernenrechnungen für die Dauer des Krieges abgesehen wird.

Lgb. IX Nr. 454.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Oktober 1942.

(Nr. 117.) Weihnachtsferien für das Schuljahr 1942.

Der Herr Oberpräsident hat gemäß Ministerial-Erlaß vom 2. Oktober 1942 — E III a 2288, E II a — die Weihnachtsferien für alle Orte seines Amtsbezirks mit höheren Schulen wie folgt festgesetzt:

Letzter Schultag: Mittwoch, den 16. Dezember 1942.
Erster Ferientag: Donnerstag, den 17. Dezember 1942.
Letzter Ferientag: Donnerstag, den 7. Januar 1943.
Erster Schultag: Freitag, den 8. Januar 1943.

Lgb. VI Nr. 1765.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. November 1942.

(Nr. 118.) Meldung von der Übersiedlung Evangelischer in die Ostmark.

Der Evangelische Oberkirchenrat in Wien teilt mit, daß die Gemeinden des Altreichs bei Übersiedlungen von Glaubensgenossen in die Donau- und Alpengaue vielfach nur Vor- und Zunahme der übersiedelnden Glaubensgenossen bekanntgeben, so daß ständig Rückfragen nach den weiteren Personaldaten notwendig sind.

Der Evangelische Oberkirchenrat in Wien hat für seinen Aufsichtsbereich angeordnet, daß das Gemeindefarteiblatt an die neu zuständige Gemeinde übersendet wird. Dadurch hat die neue Gemeinde alle für sie maßgebenden Personaldaten (wie Geburtstag, Geburtsort, Beruf, Stand, letzter Wohnort) erworben.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblattbekanntmachungen 1940 S. 189 unter Nr. 133 und 1942 S. 70 unter Nr. 58 ersuchen wir die Kirchengemeinden, die Umzugsmeldungen so vollständig wie möglich und tunlichst unter Übersendung eines Gemeindefarteiblattes zu erstatten.

Lgb. VI Nr. 1683.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Oktober 1942.

(Nr. 119.) Kirchenmusikalische Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusiker (C-Prüfung).

Die nächste sogenannte C-Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusiker findet am Donnerstag, dem 17. Dezember 1942, 8 Uhr morgens, im Seminar für Kirchenmusik in Stettin-Finkenwalde, Lindenstraße 1, statt. Bewerber wollen sich spätestens bis zum 10. Dezember 1942 beim hiesigen Evangelischen Konsistorium melden.

Lgb. VI Nr. 1696.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Pastor i. R. Hugo Stelter, früher Pfarrer an den Züllchower Anstalten, am 26. 9. 1942 im Alter von 71 Jahren 1 Monat.
- b) Pastor i. R. Walther Jarboß, früher Pfarrer in Kreuz, Kirchenkreis Schneidemühl, am 13. Oktober 1942 im Alter von 50 Jahren 9 Monaten.
- c) Pastor i. R. Georg Ettling, früher Pfarrer in Ramelow, Kirchenkreis Kolberg, am 20. 10. 1942 im Alter von 69 Jahren 10 Monaten.
- d) Pastor i. R. Paul Güklow, früher in Körlin I, Kirchenkreis Belgard, am 2. 11. 1942 im Alter von 78 Jahren 6 Monaten.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Werner Kohls am 1. November 1942 in der Kirche in Schivelbein durch den Superintendenten zum Hilfsprediger.

3. Auszeichnungen:

Es wurden verliehen:

Dem Offz. Karl-Albert Harbort, Pfarrer in Roggow, Kirchenkreis Daber, dem Leutnant Preuß, Pfarrer in Pommerensdorf, Kirchenkreis Stettin-Land, das Eisene Kreuz 2. Klasse.
Dem Gefreiten Rewald, Pfarrer in Iven, Kirchenkreis Anklam, das goldene Kraftfahrerabzeichen.

4. Ernennung:

Der Konsistorialinspektor Klaus Schmidt zum Konsistorialoberinspektor zum 1. Oktober 1942.

Notiz.

Der Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Sonderdruck „Werkplan 1942/43 des Deutschen Evangelischen Männerwerkes“ bei, auf den wir empfehlend hinweisen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. November 1942.

(Nr. 20.) Familienforschungen.

- a) Wo ist am 16. oder 17. August 1817 August Friedrich Ferdinand Radloff geboren? In Frage kommen Orte in den Kreisen Greifenberg, Regenwalde, Rugard und Cammin und womöglich der westliche Teil des Kreises Kolberg-Körlin; gestorben ist R. am 29. November 1854 im Alter von 37 Jahren 3 Monaten und 12 Tagen zu Greifenberg-Dankelmannshof. Die Urkunde, für die 5 RM. Suchgebühr erstattet werden, ist zu senden an: August Marten, Bad Polzin, Gr. Mühlenweg 80.

Lgb. K Nr. 501 IV.

- b) In welchen Orten der Kreise Arnswalde und Woldenberg bzw. in deren Nähe wohnten oder wohnen noch Vorfahren namens Lochoff? Vorfahre aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts gesucht. Nachricht erbittet Zollrat Praedel, Sudauen (Ostpreußen). Hauptzollamt.

Lgb. K Nr. 631 II.

- c) Wo ist der am 14. September 1829 geborene Wilhelm Dambach getauft worden? Die Urkunde bzw. Nachricht erbittet Walter Rabuß, Lauenburg (Pom.), Bismarckstr. 18.

Lgb. K Nr. 647 II.

- d) Taufscheine resp. Geburtscheine fehlen von: Raddach, Martin, geb. um 1762/63 wo?, getraut 24. 11. 1797 mit Witwe Maria, Elis. Spörken, geb. Büden, in Benzlaffshagen; verstorben 23. 11. 1818 in Tarnow, Pfarrkirche Grabow, Burow, 55 Jahre alt. R. ist in Benzlaffshagen wahrscheinlich aus einer näheren Pfarodie zugewandert. — Marquardt, Maria Sophia, verw. Hinzgen, getraut 1. 12. 1809 mit Joh. Christ. Köhl in Döringshagen, 35 Jahre alt, somit ist die M. im Jahre 1777 geboren. — Für den Ersteinfinder einer Urkunde 5 RM. Belohnung. Bitte keine Nachnahme. R. Bourdaillier, Berlin SW. 11, Halleische Straße 23.

Lgb. K Nr. 707 II.

- e) 1. Gesucht wird die Geburtsurkunde von Marie Elisabeth Luthner, am 17. 1. 1763 in Falkenberg, Kr. Pyritz, mit Michael Siedschlag getraut. — 2. Die Sterbeurkunden der Eheleute. — 3. Die Heiratsurkunde von Christian Siedschlag und Christine Luise Groß, Tochter des Wirtschasters Gottlob Groß, beide geboren in Falkenberg, Kr. Pyritz, am 28. 12. 1763 bzw. 24. 7. 1767. — Zahle je Urkunde eine Prämie von 5 RM. Pfarrer Bergin, Pagenkopf über Freienwalde (Pom.).

Lgb. K Nr. 658 II.

- f) Auslobung 10 RM. Suche Geburtsurkunde Maria Christine Mager, geb. 28. Dezember 1770, und Trauurfunde Maria, Christina Mager mit Martin, Friedrich Lindenberg, getraut um 1790 bis 1803. Mitteilung erbittet Willy Rohleder, Berlin-Steglitz, Filandastraße 8.

Lgb. K Nr. 717 II.

- g) 1. Riedel, Johann Nikolaus, ev., geboren wo, wann 1751 (errechnet)?, gestorben 17. 11. 1838 in Franzhausen, Kr. Rugard, Kolonist, verheiratet 28. 11. 1775 daselbst Maria Margaretha, geb. Gentes, ev., geboren wo, wann 1752 (errechnet)?, gestorben 28. 11. 1831 Franzhausen, Kreis Rugard. — 2. Falkenberg, Gottlieb, ev., geboren wo, wann 1745 (errechnet), gestorben 20. 9. 1822 Kublanf, Baumann und Nachbar, verheiratet 16. 6. 1778 da-

selbst Marie, geb. Koplin (Koblin), ev., geboren 8. 11. 1750 Buchholz, Kr. Greifenhagen, gestorben 27. 4. 1829 Kublant. Geburtsurkunden erbeten! Otto K i e d e l, Berlin-Kaulsdorf, Myslowitzer Straße 14.

Lgb. K Nr. 734 II.

- h) Geburtsurkunde über Michael B e l d e, Knecht, Büdner, Altbeltz bei Köslin, getr. 10. 11. 1786 in Altbeltz, gestorben 23. 9. 1803 in Altbeltz, geboren ungefähr 1758, getraut mit Barbara Catharina W i k k e n, getauft 25. 3. 1757 in Schwesin, Kr. Köslin, und Urkunden über weitere Vorfahren. — Geburts-, Trau- und Sterbeurkunden über Lorenz S c h u l z, Bauer, und Catharina L a n g e, sind die Eltern von Jürgen Friedrich S c h u l z, Zimmergeselle, geb. 26. 8. 1791 in Zebbin, gestorben 29. 4. 1862 in Köslin, getraut 30. 5. 1828 in Köslin mit Dorothea B e l d e, geb. 16. 6. 1796 in Altbeltz, gestorben 8. 10. 1857 in Köslin. — Sterbeurkunde über Anna oder Hanna Wilhelmina F r e u d e, geb. Lembke oder Lempke, geb. 27. 4. 1794 in Carlsburg, getraut am 8. 7. 1838 in Steinfurt, Johann Philipp Christoph F r e u d e ist am 26. 8. 1847 in Görke gestorben. — Geburts- und Sterbeurkunde über Karl Joachim L e m b k e, Knecht, getraut am 22. 10. 1809 in Quilow, ev. Pfarramt Gr. Bünzow. — Sterbeurkunde mit Katharina Dorothee S t r ü b i n g oder S t r ü f i n g, geboren am 27. 3. 1782 in Polzin, Kreis Greifswald. — Geburtsurkunde über Elisabeth Dorothea Louise S a a d, geb. Falkenstein, geb. ungefähr 1745 in der Ufermark, gestorben 3. 8. 1796 in Kublant, getraut 23. 11. 1769 in Kublant mit Jürgen George S a a d, geb. 30. 3. 1747 in Kublant bei Karolinenhorst, gestorben 1. 4. 1941 in Kublant bei Karolinenhorst. — Geburtsurkunde über Albert Ludwig Ferdinand D o m a n n, Pächter, geb. ungefähr 1812 in Stargard i. Pom., gestorben 23. 3. 1865 in Briesenitz, getraut am 19. 12. 1845 in Briesenitz mit Justine Henriette D o h m a n n, geb. Witte, geb. 16. 2. 1830 in Briesenitz, Kr. Deutsch Krone, gestorben 26. 3. 1902 in Briesenitz Abbau. Geburts-, Trau- und Sterbeurkunden über die Eltern des Genannten. — Grete S c h e n k e l, Stettin, Landeshaus, 3. Stock, Zimmer 101.

Lgb. K Nr. 779.